

Tennis - Club Zwingenberg 1972 e. V.

Satzung



Geprüfter Fassung (von Gromnek & Husemann Rechtsanwälte, Meerbusch)
Stand 27.02.2019

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tennis-Club Zwingenberg/~~Bergstraße~~-1972 e. V.“ und hat seinen Sitz in Zwingenberg/Bergstraße. Er wurde am 12.06.1972 gegründet und am 19.09.1972 im Vereinsregister beim Amtsgericht Bensheim unter 3737 eingetragen, aktuell beim Amtsgericht Darmstadt unter VR 20373.
2. Das Geschäftsjahr läuft jeweils vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 2 Zweck

1. Der Verein hat ~~vornehmlich~~-folgenden Zweck:
 - a) den Tennissport unter seinen Mitgliedern zu fördern und zu pflegen sowie dessen ideellen Charakter zu wahren, sowohl bzgl. eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes wie auch der Förderung des Freizeit- und Breitensports
 - b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendarbeit.

~~2. Der Verein ist Mitglied des~~
~~a) Landessportbundes Hessen e. V.~~
~~b) des zuständigen Landesfachverbandes.~~

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Tennis-Club Zwingenberg/Bergstraße 1972 e.V. mit Sitz in Zwingenberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16.03.1976 (§§ 51-68 AO 1977). Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
~~Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.~~

3. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstands.

~~1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.~~

~~2.4.~~ Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) ~~P~~ passive Mitglieder
- c) Jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren
- d) Ehrenmitglieder

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind Mitglieder über 18 Jahre.

Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse, Geschlecht und Religion werden.
2.

3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich oder in digitaler Form zu erfolgen, ~~z~~ Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.

4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

~~4.5.~~ Die Entscheidung des Vorstandes über die Aufnahme bzw. Ablehnung wird dem Antragsteller ohne Begründung mitgeteilt.

~~5.6.~~ Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist,
- c) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 12 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat,
- d) durch Ausschluss (s. § 4, Abs. 7.)

~~6.7.~~ Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen einen Ausschluss-Beschluss können keine Rechtsmittel eingesetzt werden.

~~7.8.~~ Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung

2. Der Vorstand

~~3. Die Jugendversammlung-~~

~~4. Die Ausschüsse-~~

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich ~~in den zwei ersten Monaten des Geschäftsjahres~~ statt.

3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen. Nach Versendung der Einladung sind keine Anträge mehr zulässig. Anträge sind in schriftlicher oder digitaler Form vorzulegen.

4. Die Tagesordnung soll enthalten:

a) den Bericht des Vorstandes;

b) den Haushaltsvoranschlag;

c) die Entlastung des Vorstandes;

d) die Neuwahl des Vorstandes;

e) Anträge;

f) Verschiedenes.

~~f) die Wahl von zwei Kassenprüfern;~~

~~g) den Veranstaltungskalender;~~

5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.

6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

7. Zur Beschlussfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmung der Ziffer 8, die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, zu der schriftlich spätestens 4 Wochen vorher einzuladen ist.

9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20_% der stimmberechtigten

Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den Ordentlichen.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- a) ~~Dem~~ 1. Vorsitzender~~n~~
- b) ~~Dem~~ 2. Vorsitzender~~n~~
- c) ~~dem~~ Schatzmeister Kassenwart
- d) ~~den Vorsitzenden folgender Ausschüsse:~~
 - ~~Technischer Ausschuss~~
 - ~~Jugendausschuss~~
 - ~~Sportausschuss~~
 - ~~Gesellschaftsausschuss~~

-d) Anlagenwart

e) Jugendwart

f) Sportwart

g) Gesellschaftswart

h) ~~dem~~ Schriftführer

g) Öffentlichkeitsreferent (Pressewart, Mitgliederwerbung, Sponsoring)

~~h)g)~~ bis zu ~~zwei~~ drei Beisitzern

Wählbar sind alle Mitglieder über 18 Jahre.

2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.

3. Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.

Jeder der beiden ist allein berechtigt den Verein zu vertreten.

4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für eine dreijährige Amtszeit.

Am Beginn der Geschäftsjahre, die in einem durch die Zahl drei teilbaren Kalenderjahr beginnen werden neu gewählt:

der zweite Vorsitzende,
der ~~Vorsitzende des~~
Sportausschusses Sportwart,
~~der oder~~ die Beisitzer.

Am Beginn der jeweils ersten darauf folgenden Geschäftsjahre werden neu gewählt: der

Schatzmeister Kassenwart,
der ~~Vorsitzende des~~ Technischen
Ausschusses Anlagenwart,
der ~~Vorsitzende des~~ Jugendausschusses Jugendwart.

Am Beginn der jeweils zweiten darauf folgenden Geschäftsjahre werden neu gewählt: der erste Vorsitzende,

der ~~Vorsitzende des~~ Gesellschaftsausschusses Gesellschaftswart,
der Öffentlichkeitsreferent
der Schriftführer.

5. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

~~5.6.~~ Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbständig ergänzen.

~~6.7.~~ Jedes Vorstandsmitglied kann in einer Mitgliederversammlung durch Beschluss von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder seines Amtes enthoben werden.

8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ~~sind~~ist.

~~7.9.~~ Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist.

§ 8 Jugendversammlung

~~1. Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zu 18 Jahren. Sie ist oberstes Organ der Jugendabteilung. Die Jugendversammlung gibt sich eine Ordnung (Jugendordnung). Die Jugendordnung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen, sie ist nicht Bestandteil der Satzung.~~

~~2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Sie ist schriftlich einzuberufen.~~

~~Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Vereins erforderlich ist oder auf schriftlich begründeten Antrag von 20% der jugendlichen Mitglieder.~~

~~3. Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart einberufen und geleitet.~~

~~4. Alle zwei Jahre wählt die Jugendversammlung einen Jugendsprecher und einen oder mehrere Kandidaten, die der Mitgliederversammlung zur Wahl des Jugendwartes vorgeschlagen werden. Der Jugendsprecher muß bei seiner Wahl unter 18 Jahre alt sein.~~

§ 9 Ausschüsse

~~Die Vereinsarbeit soll durch sachbezogene aktive Mitarbeit einer größeren Anzahl von Mitgliedern gefördert werden. Zur Abwicklung der Vereinsarbeit werden vier Ausschüsse gebildet:~~

- ~~1. der Technische Ausschuss~~
- ~~2. der Jugendausschuss~~
- ~~3. der Sportausschuss~~
- ~~4. der Gesellschaftsausschuss~~

~~Der Ausschussvorsitzende ist gewähltes Vorstandsmitglied. Bei sachbezogenen Tagesordnungspunkten hat der zuständige Ausschussvorsitzende zwei Stimmen.~~

~~1. Technischer Ausschuss~~

~~a) Aufgaben:~~

- ~~-Erhaltung und Veränderungen der Anlage~~
- ~~-Budgetplanung für den Wirkungskreis des Technischen Ausschusses~~
- ~~-Verwaltung der genehmigten Haushaltsmittel~~

~~b) Mitglieder:~~

~~Ausschussvorsitzender (von der Mitgliederversammlung gewähltes Vorstandsmitglied)~~

~~1. Vorsitzender des Vereins~~

~~bis zu vier Beisitzer (vom Ausschussvorsitzenden vorgeschlagen und vom Vorstand bestätigt)~~

~~2. Der Jugendausschuss~~

~~a) Aufgaben:~~

- ~~-Behandlung aller sportlichen Fragen die Jugendliche betreffen~~
- ~~-Budgetplanung für den Wirkungskreis des Jugendausschusses~~
- ~~-Verwaltung der genehmigten Haushaltsmittel~~

~~b) Mitglieder:~~

- ~~-Ausschussvorsitzender (von der Jugendversammlung vorgeschlagenes und von der Mitgliederversammlung gewähltes Vorstandsmitglied)~~
- ~~-Jugendsprecher~~
- ~~-alle Mannschaftsführer~~
- ~~-bis zu vier Beisitzer (vom Ausschussvorsitzenden vorgeschlagen und vom Vorstand bestätigt)~~

Der Sportausschuss

a) Aufgaben:

- Behandlung aller sportlichen Fragen die Mitglieder über 18 Jahre betreffen
- Budgetplanung für den Wirkungskreis des Sportausschusses
- Verwaltung der genehmigten Haushaltsmittel

b) Mitglieder:

- Ausschussvorsitzender (von der Mitgliederversammlung gewählt)
- alle Mannschaftsführer
- bis zu zwei Beisitzer (vom Ausschussvorsitzenden vorgeschlagen und vom Vorstand bestätigt)

4. Der Gesellschaftsausschuss

a) Aufgaben:

- Budgetplanung für den Wirkungskreis des Gesellschaftsausschusses
- Verwaltung der genehmigten Haushaltsmittel
- Aufstellung des Veranstaltungskalenders
- Abwicklung der Veranstaltungen
- Durchführung von nicht vorrangig sportlichen Veranstaltungen
- Eingliederung neuer Mitglieder
- Kontaktpflege zu anderen Vereinen

b) Mitglieder:

~~bis zu sechs Beisitzer (vom Ausschussvorsitzenden vorgeschlagen und vom Vorstand zu bestätigen)~~

§ 10 ~~8~~ Beiträge

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Aufnahmegebühr, Beiträge und für besondere Leistungen Gebühren, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
2. Die Beiträge werden ausschließlich durch Bankeinzugsverfahren erhoben.
3. Mitglieder, die länger als sechs Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Benutzung der Anlage, zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und zur Ausübung des Stimmrechts.
4. Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung länger als sechs Monate im

Rückstand, so kann der fällige Beitrag nebst den entstandenen Kosten eingezogen werden.

5. Liegen bei einem Mitglied Gründe für eine ermäßigte Beitragszahlung vor, z.B. Studium, ist jährlich bis Februar unaufgefordert der Nachweis schriftlich zu erbringen. Im Säumnisfall kann die Ermäßigung nicht gewährt werden.

§ 11 Ordnungen

~~1. Die Geschäftsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.~~

~~Die Finanzordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.~~

~~Die Platzordnung wird gemeinsam von den folgenden Ausschüssen festgelegt:~~

~~-Technischer Ausschuss~~

~~-Jugendausschuss~~

~~-Sportausschuss~~

~~Die Ranglistenordnung wird festgelegt von Jugend- und Sportausschuss.~~

~~Die Turnierordnungen für vereinsinterne Turniere werden festgelegt von Jugend- und Sportausschuss unter Beachtung von § 11, 2.~~

~~2. Außerdem sind die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.~~

~~3. Die unter § 11, 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.~~

§ 12 Auflösungsbestimmung

~~Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Zwingenberg, die es ausschließlich zum Zwecke der Jugendförderung verwenden muß.~~

§ 9 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Die Mitglieder sind verpflichtet die Satzungsregeln und weitere Vorgaben der Vereinsordnungen sowie die Verbandsregeln zu berücksichtigen und einzuhalten.

Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und der Mitarbeiter des Vereins sind Folge zu leisten beziehungsweise zu beachten.

2. Ziel des Vereins ist es, ein sportliches und faires Verhalten der Mitglieder untereinander und gegenüber sportlichen Wettbewerbern zu gewährleisten. Dazu gehört das ordnungsgemäße Verhalten auf den Anlagen des Vereins.

3. Das Fehlverhalten eines Mitglieds kann folgende Vereinsstrafen nach sich ziehen

a) Verwarnung

b) Verweis

c) Ordnungsgebühr (bis zu maximal ein regulärer Jahresbeitrag)

d) Befristeter Ausschluss von der Nutzung der Sporteinrichtungen sowie vom Trainings- und Übungsbetrieb

e) Sperrung für Wettkämpfe, Turniere und sportliche Veranstaltungen

f) Enthebung aus dem Amt

Die Ermittlungen zum Sachverhalt und das Verfahren werden vom Vorstand eingeleitet. Hält der

Vorstand, nach Einholung der Stellungnahme der betroffenen Person, die Verhängung einer Vereinsstrafe für notwendig, ist diese dem Mitglied in Textform zu übermitteln.

4. Werden im Sportbetrieb Verbandsstrafen und Ordnungsmaßnahmen gegen Mannschaften verhängt, sind diese verpflichtet die Maßnahme zu tragen. Ist die Verbandsstrafe durch ein einzelnes Mitglied verursacht worden, hat dieses die Maßnahme zu tragen und den Verein im Innenverhältnis frei zustellen.

5. Gegen eine Entscheidung des Vorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.

6. Jegliche Art gewerblicher Tätigkeiten auf dem Gelände des TCZ sind nur mit Zustimmung des Vorstandes zulässig. Im Einzelfall können auch Gebühren erhoben werden.

§ 10 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

(1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung seiner in der Satzung genannten Zwecke und Aufgaben personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummer, EMail-Adresse, Geburtsdatum sowie Funktion und Aufgabe im Verein) in automatisierter Form gemäß den Vorschriften der DSGVO.

(2) Die verantwortlichen Ansprechpartner für die Datenverarbeitung (Beitrags- und Mitgliederverwaltung) sind der Internetseite des Vereins (<http://www.tenniszwingenberg.de/>) zu entnehmen.

§ ~~12~~-11 Auflösungsbestimmung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Zwingenberg, die es ausschließlich zum Zwecke der Jugendförderung verwenden muß.

§ ~~13~~-12 Schlussbestimmung

Diese von der Mitgliederversammlung am 05. April 2019 beschlossene Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.